

A. SteuerSparBuch für Lohnsteuerzahler

Im Kapitel A finden Sie alle relevanten Informationen

- zur Arbeitnehmerveranlagung,
- zu den Absetzbeträgen (für Alleinverdiener, Alleinerzieher, Kinder usw)
- zu den Freibeträgen (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibetrag) sowie
- zu den Begünstigungen bei der Lohnverrechnung.

Checkliste für Lohnsteuerzahler

Arbeitnehmerveranlagung und Freibetragsverfahren
Absetzbeträge <ul style="list-style-type: none"> • Alleinverdiener-, Alleinerzieherabsetzbetrag • Unterhaltsabsetzbetrag • Familienbonus Plus bzw Kindermehrbetrag (ab 2019) • Sonstige Absetzbeträge
Freibeträge bei Veranlagung <ul style="list-style-type: none"> • Sonderausgaben • Werbungskosten • Außergewöhnliche Belastungen • Kinderfreibetrag (bis inkl 2018)
Lohnverrechnung <ul style="list-style-type: none"> • Lohn- und Lohnsteuerberechnung • Begünstigung bei einzelnen Lohnarten • Optimaler Dienstvertrag

A.1. Arbeitnehmerveranlagung

A.1.1. Veranlagung und Freibetragsverfahren

Übersicht:

Aufrufung beim Arbeitgeber	Antragsveranlagung	Antragslose Veranlagung	Pflichtveranlagung
im Kalenderjahr ständig von diesem Arbeitgeber Lohn bezogen	wenn Voraussetzungen für Pflichtveranlagung nicht vorliegen	wenn bis 30.6. des Folgejahres keine Steuererklärung (zB Arbeitnehmerveranlagung) eingereicht wurde, ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorliegen, aus der Veranlagung eine Steuergutschrift resultiert, die nicht höher sein darf, als die sich aus den übermittelten Freibeträgen und Lohnzetteln ergebende Lohnsteuer	neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als 730 €
keine Freibeträge	Geltendmachung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages oder des Unterhaltsabsetzbetrages	wenn bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Arbeitnehmerveranlagung eingereicht wurde, ist jedenfalls die antragslose Veranlagung durchzuführen, wenn sich nach der Aktenlage eine Gutschrift ergibt	gleichzeitig zwei oder mehrere Lohneinkünfte (mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander)

Aufrollung beim Arbeitgeber	Antragsveranlagung	Antragslose Veranlagung	Pflichtveranlagung
kein Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung	Beantragen von Freibeträgen für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen	Dabei werden die von den jeweiligen Institutionen übermittelten Kirchenbeiträge, Spenden sowie Zahlungen zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten automatisch berücksichtigt. Wird nach erfolgter antragsloser Veranlagung eine Steuererklärung zB mit zusätzlichen Freibeträgen abgegeben, entscheidet das Finanzamt neu und hebt den Bescheid der antragslosen Veranlagung auf.	steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung, Unfallrenten, Insolvenz-Ausfallgelder, Rückzahlungen aus Weiterversicherungen
Vorlage der entsprechenden Belege	Verlustveranlagung	keine Zweifel betreffend Beschäftigung bei Scheinunternehmen, keine Zweifel an der Identität oder sonstige schwerwiegende Bedenken	ein Freibetragsbescheid bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde
	Anrechnung ausländischer Steuern		zu Unrecht berücksichtigter Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsatzbetrag, bzw erhöhter Pensionistenabsatzbetrag, erhöhter Verkehrsabsatzbetrag, zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge für Behinderte, Amtsbescheinigungen, Opferausweise oder pauschalierte Werbungskosten
	Beantragen der Negativsteuer (SV-Rückerstattung), Erstattung einer Abzugsteuer		unrichtige Erklärung oder Meldung betreffend Penderpauschale oder betreffend Kinderbetreuungszuschuss
			bestimmte Bezüge der österreichischen Abgeordneten zum europäischen Parlament
			Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte ohne Kapitalertragsteuerabzug

Aufrollung beim Arbeitgeber	Antragsveranlagung	Antragslose Veranlagung	Pflichtveranlagung
			Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen für die keine Immobilien-ertragsteuer entrichtet wurde
			Vorsätzliche Verkürzung der Lohnsteuer gemeinsam mit dem Arbeitgeber
			Familienbonus Plus zu Unrecht bzw in falscher Höhe berücksichtigt (ab 2019)
ohne Antrag (Arbeitgeber kann, muss aber nicht aufrollen; Aufrollverpflichtung, wenn mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge begünstigt besteuert wurde)	Formular L 1, wenn nur Lohneinkünfte Formular E 1 in allen anderen Fällen	ohne Antrag automatisch durch das Finanzamt	Formular L 1, wenn nur Lohneinkünfte Formular E 1 in allen anderen Fällen
Beleg über Gewerkschaftsbeitrag bei Dezemberabrechnung dem Arbeitgeber vorlegen	Beantragung innerhalb von fünf Jahren (für 2019 bis 31.12.2024, für 2014 noch bis 31.12.2019)	bei ausschließlich lohnsteuerpflichtigen Einkünften erstmals für die Veranlagung des Vorjahres, wenn bis 30.6. des Folgejahres keine Steuererklärung eingereicht wurde; jedenfalls bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres	Abgabe der Steuererklärung L 1 bis 30.9. des Folgejahres bzw E 1 bis Ende April bzw bei elektronischer Übermittlung bis Ende Juni

A.1.1.1. Veranlagung

Was versteht man unter der Arbeitnehmerveranlagung?

Der frühere Jahresausgleich ist seit 1994 durch ein einheitliches Veranlagungsverfahren ersetzt. Folgende Verfahren für die Geltendmachung von Lohnsteuerbegünstigungen sind vorgesehen (früher: Jahresausgleich):

- Aufrollung durch den Arbeitgeber,
- Veranlagung beim Finanzamt auf Antrag,
- Antragslose Veranlagung durch das Finanzamt,
- Pflichtveranlagung beim Finanzamt.



Wichtig: Ein Lohnzettel braucht bei den Steuererklärungen an das Finanzamt nicht beigelegt zu werden, weil bereits die Arbeitgeber sämtliche Lohnzettel direkt der Finanz zukommen lassen müssen. Ebenso

müssen grundsätzlich keine Belege mitgesandt werden. Die Belege sind allerdings 7 Jahre aufzubewahren und können vom Finanzamt im Einzelfall abverlangt werden.

Kann die Arbeitnehmerveranlagung auch elektronisch erfolgen?

Seit 2003 kann man die Arbeitnehmerveranlagung per Internet über FINANZOnline übermitteln. Dazu ist es erforderlich, sich bei FINANZOnline im Internet unter www.bmf.gv.at anzumelden. Siehe dazu Punkt 2 der Einleitung.

Welche Formulare sind zu verwenden?

Folgende Formulare sind für Lohnsteuerzahler vorgesehen:

- L 1 Erklärung zur Durchführung der ArbeitnehmerInnenveranlagung (früher Jahresausgleich)
- L 1ab Beilage L 1ab für 2016 zur Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1) oder Einkommensteuererklärung (E 1) zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen
- L 1d Beilage zu L1 oder E1 betreffend Kirchenbeiträge, Spenden, Weiterversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten
- L 1k Beilage zu L 1 oder E 1 betreffend
 - Unterhaltsleistungen,
 - außergewöhnliche Belastung für Kinder (Kinderbetreuung, auswärtige Berufsausbildung, Behinderung)
 - sowie Nachversteuerung des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung.
- L 1i Beilage zu L 1 oder E 1 betreffend Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Auslandsbezug:
 - Österreichischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt und Lohneinkünfte ohne Lohnsteuerabzug: Grenzgänger, die bei einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt sind, sowie Bezieher einer ausländischen Pension, aber nicht Grenzgänger, die bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (zB UNIDO) beschäftigt sind (Sur-place-Personal).
 - Kein österreichischer Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, aber grenzüberschreitende Beschäftigung: bei einem Arbeitgeber mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich (zB als Tagespendler, Saisonarbeiter), Bezieher einer österreichischen Pension sowie bei einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt.
 - Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht.
- L 2 Ausfüllhilfe für die ArbeitnehmerInnenveranlagung
- L 16 Jahreslohnzettel, den der Arbeitgeber ausstellt (bis 2018 inkl Beitragsgrundlagennachweis)
- L 17 Lohnbescheinigung für Grenzgänger uÄ
- L 54 Antrag auf einen Freibetragsbescheid
- E 4 Antrag auf den Mehrkindzuschlag
- E 30 Erklärung zur Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages, Alleinerzieherabsetzbetrages, Familienbonus Plus, behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen oder erhöhten Pensionistenabsetzbetrages beim Arbeitgeber

Was ist bei den Formularen zu beachten?

Die Formulare für die ArbeitnehmerInnenveranlagung (L 1, L 1ab, L 1d, L 1k, L 1i) sind in maschinenlesbarer Form gestaltet. Die Formulare sind dadurch übersichtlicher; gleichzeitig hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, die Daten durch Scannen zu übernehmen.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Am einfachsten ist es, wenn Sie die Arbeitnehmerveranlagung elektronisch über FINANZOnline machen (siehe Punkt 2 der Einleitung).
- Wenn Sie weiterhin auf Papier arbeiten, übermitteln Sie **nur Originalformulare** (keine Kopien). Wenn Sie die Erklärung also weiterhin per Post oder persönlich abgeben wollen, steht auf www.bmf.gv.at (Formulare) ein Bestellservice für die Erklärungsformulare zur Verfügung. Vergessen Sie dabei nicht, für jedes Kind das Formular L 1k mitzubestellen, bei Auslandseinkünften ein Formular L 1i.

Um eine optimale Verarbeitung der maschinell gelesenen Formulare zu gewährleisten, beachten Sie bitte die Ausfüllhinweise (Blockschrift, schwarze oder blaue Farbe usw.). Sie vermeiden dadurch Rückfragen und unterstützen eine zügige Bearbeitung.

Wann kann der Arbeitgeber eine Aufrollung durchführen?

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen im Rahmen der so genannten „Aufrollung“ ausgleichen. Im Rahmen einer Aufrollung im Dezember kann ein selbst bezahlter Gewerkschaftsbeitrag berücksichtigt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Man erhält nur von einem Arbeitgeber im gesamten Kalenderjahr Lohn,
- es wurden vom Arbeitgeber keine Freibeträge berücksichtigt und
- die entsprechenden Belege über den Gewerkschaftsbeitrag werden rechtzeitig zur Dezemberabrechnung dem Lohnbüro vorgelegt.

Diese Aufrollung ist eine freiwillige Serviceleistung des Arbeitgebers bzw des Pensionsversicherungsträgers, für die auch kein Antrag notwendig ist. Der Arbeitgeber muss allerdings aufrollen, wenn im laufenden Jahr mehr als ein Sechstel der laufenden Bezüge begünstigt mit den festen Steuersätzen versteuert wurde (ausgenommen bei Elternkarenz) (ab 2020). Da die Aufrollung nichts anderes darstellt als einen Jahresausgleich bereits während des Jahres, ersparen sich all jene, die keine Freibeträge geltend machen wollen, den Weg zum Finanzamt. Sobald allerdings im jeweiligen Jahr Krankengeld von einem Krankenversicherungsträger zugeflossen ist, darf der Arbeitgeber nicht mehr aufrollen. Dann wird man nämlich vom Finanzamt zu einer Pflichtveranlagung herangezogen, bei der auch die Krankengelder versteuert werden.

Wann macht das Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung?

Das Finanzamt macht von sich aus eine antragslose Veranlagung, wenn auf Grundlage der aus den Lohnzetteln bekannten Höhe der nichtselbständigen Einkünfte für den Steuerpflichtigen eine Gutschrift (zB aufgrund gemeldeter SV-Beiträge, Kirchenbeiträge oder Spenden) resultiert. Die antragslose Veranlagung kommt zur Anwendung,

- wenn keine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist (eine Pflichtveranlagung muss man zB machen, wenn man mehrere Dienstverhältnisse gleichzeitig oder Absetzbeträge oder Freibeträge zu Unrecht erhalten hat),

- bis zum 30. Juni keine Steuererklärung (zB Arbeitnehmerveranlagung auf Antrag) für das vorangegangene Veranlagungsjahr eingereicht wurde,
- im gesamten Kalenderjahr ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen wurden,
- aus den Informationen, die dem Finanzamt zugänglich sind (Lohnzettel), anzunehmen ist, dass eine Veranlagung zu einer Steuergutschrift führen wird (zB bei Arbeit als Ferialpraktikant nur während der Sommermonate), und
- dem Finanzamt die Bankverbindung bekannt ist.

Die Steuergutschrift erhält man dann durch das Finanzamt automatisch überwiesen. Wird bis zum Ablauf des zweitfolgenden Kalenderjahres keine Steuererklärung abgegeben, ist jedenfalls eine antragslose Veranlagung durchzuführen, wenn sich nach der Aktenlage eine Steuergutschrift ergibt.

Bei Verdacht, dass der Steuerpflichtige Dienstnehmer eines Scheinunternehmers ist, Zweifel an der Identität des Steuerpflichtigen oder sonstige schwerwiegende Bedenken gegen die antragslose Arbeitnehmerveranlagung bestehen, wird keine antragslose Veranlagung durchgeführt.

Ebenfalls keine antragslose Veranlagung wird durchgeführt, wenn man darauf verzichtet.

Welche Freibeträge werden bei der automatischen Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt?

Folgende Freibeträge erhält das Finanzamt von den jeweiligen Stellen übermittelt, diese werden daher automatisch berücksichtigt:

- verpflichtend zu leistende Beiträge an Kirchen und Religionsgesellschaften,
- freigebige Zuwendungen (insbesondere Spenden an begünstigte Spendenempfänger) sowie
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen.

Zusätzliche Freibeträge und Absetzbeträge können wie bisher nur auf Antrag geltend gemacht werden.

Die automatische Übermittlung der oa Freibeträge für die automatische, antragslose Arbeitnehmerveranlagung umfasst nur die oa Beträge und beginnt auch erst im zweiten Halbjahr zu laufen. Will man zusätzliche Freibeträge bzw Absetzbeträge geltend machen oder sein Geld schon früher haben, muss/kann man wie gewohnt einen Antrag (elektronisch über FINANZ-Online oder mit Papier-Formular) einbringen.



Wann kann eine Veranlagung beim Finanzamt beantragt werden?

Soweit nicht eine Zwangsbeglückung durch das Finanzamt im Rahmen einer Pflichtveranlagung erfolgt, kann jeder Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitz-Finanzamt eine Veranlagung beantragen. Der Antrag kann auch bei jedem anderen Finanzamt eingereicht werden und wird dann innerhalb der Finanz an das zuständige Amt weitergeleitet. Im Zuge dieser Antragsveranlagung besteht die Möglichkeit, seine

- Freibeträge (Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen, bis 2018 Kinderfreibetrag),
- Absetzbeträge (Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, seit 2019: Familienbonus Plus)
- und eine eventuelle Negativsteuer (SV-Rückerstattung, ab 2019 Kindermehrbetrag)

geltend zu machen. **Für den Antrag** (Formular L 1) **hat man fünf Jahre Zeit**. Die Veranlagung 2019 kann daher bis spätestens Ende 2024 beantragt werden. Und bis 31.12.2019 können noch die Jahre ab 2014 beantragt werden.

TIPP



Kopieren Sie Ihren Antrag bzw speichern Sie ihn. Sofort nach Erhalt des Einkommensteuerbescheides prüfen Sie dann, ob auch alle beantragten Freibeträge und Absetzbeträge gewährt wurden. Bei Abweichungen haben Sie für eine eventuelle Beschwerde einen Monat Zeit. Entdecken Sie erst nach Ablauf der Beschwerdefrist, dass Sie einen Freibetrag nicht geltend gemacht haben, können Sie immer noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Bundesabgabenordnung anregen. Es genügt ein formloses Schreiben oder auch ein neues Antragsformular, das einfach mit der Überschrift „Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO“ zu übertiteln ist und Art bzw Höhe des neu beantragten Freibetrages enthalten muss.

Hinweis: In Punkt 3 der Einleitung finden sich Musterschreiben für Beschwerden und Wiederaufnahmen.

Wann erfolgt für einen Arbeitnehmer eine Pflichtveranlagung durch das Finanzamt?

Eine Pflichtveranlagung durch das Finanzamt (früher „amtswegiger Jahresausgleich“) erfolgt dann, wenn

- Nebeneinkünfte von mehr als 730 € im Jahr vorliegen oder
- mehrere Bezüge gleichzeitig zufließen oder

- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengelder), Insolvenz-Ausfallgelder, Bezüge gemäß Heeresgebührengesetz oder Rückzahlungen von Weiterversicherungen zugeflossen sind oder
- Pflichtbeiträge aus der gesetzlichen Sozialversicherung zurückgezahlt werden oder
- nicht zustehende Freibeträge laut Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden oder
- der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. erhöhte Pensionistenabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag, zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge für Behinderte, Amtsbescheinigungen, Opferausweise oder pauschalierte Werbungskosten gewährt wurden, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder
- eine unrichtige Erklärung oder Meldung betreffend Pendlerpauschale oder Kinderbetreuungszuschlag abgegeben wurde oder
- bestimmte Bezüge von österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments vorliegen oder
- Einkünfte aus Kapitalvermögen oder entsprechende betriebliche Einkünfte ohne Kapitalertragsteuerabzug vorliegen oder
- Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, für die keine Immobilien-ertragsteuer entrichtet wurde, vorliegen oder
- man an einer vorsätzlichen Verkürzung der Lohnsteuer gemeinsam mit dem Arbeitgeber mitgewirkt hat.
- der Familienbonus Plus zu Unrecht berücksichtigt wurde (ab 2019)

In all diesen Fällen ist man verpflichtet, beim Finanzamt eine Veranlagung durchführen zu lassen, bei der dann aber selbstverständlich auch alle Freibeträge beantragt werden können. Soweit man dieser Verpflichtung nicht von selbst nachkommt, wird man von der Finanz durch Zusendung einer Steuererklärung dazu aufgefordert.

Kommt es bei der Arbeitnehmerveranlagung zu einer Nachzahlung infolge mehrerer nichtselbständiger Bezüge oder bei anderen (selbständigen) Einkünften von mehr als 730 €, schreibt das Finanzamt vierteljährlich Vorauszahlungen vor. Die Vorauszahlungen werden nur festgesetzt, wenn sie mehr als 300 € jährlich betragen. Sie sind je zu einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. zu leisten und werden bei der nächsten Veranlagung selbstverständlich angerechnet. Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Steuerschuld der letzten Veranlagung, wobei diese Summe – wenn sie aus dem Vorjahr stammt – um 4 %, für jedes weitere Jahr zurück, dann um jeweils zusätzlich 5 % erhöht wird.



Was passiert bei der Veranlagung?

Bei Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung ist die Lohnsteuer neu zu berechnen. Bezüge, die steuerfrei bleiben oder mit festen Steuersätzen (sonstige Bezüge, Zulagen und Zuschläge) oder mit Pauschsätzen (zB Aushilfslöhne) zu versteuern wa-

ren, bleiben dabei außer Betracht. Die Lohnsteuer der übrigen Bezüge wird aber neu berechnet.

Das Finanzamt berücksichtigt dabei

- Werbungskosten,
- Sonderausgaben,
- außergewöhnliche Belastungen,
- den Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen,
- den Kinderfreibetrag (bis 2018).

Auf das sich so als Unterschiedsbetrag ergebende Einkommen wird dann der Lohnsteuertarif angewendet.

Die Lohnsteuer laut Veranlagung wird der vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer gegenübergestellt:

Ist die Lohnsteuer bei der Veranlagung niedriger, wird sie erstattet, ist sie höher, kommt es zu einer Vorschreibung.

Wann und wie wird vom Finanzamt die Veranlagung durchgeführt?

Die Bearbeitung der Arbeitnehmerveranlagung in den Finanzämtern zielt auf rasche Erledigungszeiten ab und ist wie folgt konzipiert:

- Zur Vermeidung offensichtlicher Fehler sowie aus Risikogründen werden vorweg verschiedene Datenabgleiche vorgenommen und die dabei herauspringenden Fälle einer so genannten Vorbescheidkontrolle unterzogen.
- Fälle, die nicht bei der Vorbescheidkontrolle herauspringen, sowie die nach dieser Erstkontrolle berichtigten Fälle werden umgehend veranlagt. Der Bescheid ergeht hier – je nachdem, ob die Erklärung händisch oder elektronisch eingebracht wurde – sehr rasch.
- Von diesen sofort veranlagten und mit Bescheid erledigten Fällen wählt das Finanzamt zu Kontrollzwecken (Auffälligkeiten, Risikoorientierung, Präventivwirkung) im Nachhinein eine bestimmte Anzahl von Fällen aus, die eingehend geprüft werden. Diese so genannte Nachbescheidkontrolle bedeutet, dass man auch nach Erhalt des Bescheides mit einem Anruf, einem Vorhalt oder einer Nachschau seitens des Finanzamtes rechnen muss und dann Aufwendungen detailliert nachzuweisen sind. Daher nicht auf die Aufbewahrung der Belege vergessen! Stellt sich heraus, dass Aufwendungen zu Unrecht abgesetzt wurden, berichtigt das Finanzamt den Bescheid.

A.1.1.2. Steuerberechnung

Wie berechnet man die Steuer bei der Veranlagung?

Will man den Einkommensteuerbescheid mittels der handelsüblichen **Lohnsteuertabelle** nachrechnen, so sind dem im Bescheid ausgewiesenen Einkommen noch das Sonderausgabenpauschale (60 € jährlich, ab 36.400 € einschleifender Wegfall) und –

bei aktiven Dienstnehmern – das Werbungskostenpauschale (132 € jährlich) dazuzuzählen, weil diese in den Lohnsteuertabellen in der Regel schon berücksichtigt sind. Für diese Bemessungsgrundlage liest man in der Tabelle die entsprechende Lohnsteuer ab (für Bemessungsgrundlagen in ganzen Euro-Beträgen).

Es gibt aber auch Steuertabellen, bei denen die Steuer direkt aufgrund des im Bescheid ausgewiesenen Einkommens abgelesen werden kann. Die Absetzbeträge sind in den jeweiligen Tabellen bereits berücksichtigt.

Bestimmte steuerfreie Bezüge (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Bezüge der Wehrpflichtigen und der Zivildienstler, bestimmte Geldleistungen von Bundesheerangehörigen für Auslandsentsendungen) lösen bei Durchführung der Veranlagung eine besondere Berechnung aus. Die Berechnungsmethode soll jenen Zeitraum, in dem man die Transferleistungen bezieht, neutralisieren. Die Veranlagung wird dabei in ihrer Wirkung auf jenen Zeitraum beschränkt, in dem Erwerbs- bzw Pensions-einkünfte oder überhaupt keine Einkünfte erzielt werden.

Die Veranlagung kann man – im Vorhinein, um das Ergebnis zu kennen, bzw im Nachhinein, um den Bescheid vom Finanzamt zu überprüfen – nach dem Schema auf den folgenden Seiten berechnen: Sämtliche Vorlagen in diesem Buch finden Sie unter www.steuersparbuch.at/vorlagen2019 zum Download.

